

Dritte Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Diplom-Studiengang Politikwissenschaft
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 30. März 2007

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2007/2007-23.pdf)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Politikwissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. Oktober 2000 (KWMBI II 2001 S. 281), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. April 2005 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2005/2005-34.pdf) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 7 wird Satz 3 gestrichen.
2. In § 6 Abs. 2 werden die Worte "Art. 80 Abs. 6 Satz 1 BayHSchG" durch die Worte "Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG" ersetzt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Worte "Art. 50 BayHSchG" durch die Worte "Art. 41 BayHSchG" ersetzt.
 - b) In Abs. 2 werden die Worte "Art. 18 Abs. 4 BayHSchG" durch die Worte "Art. 18 Abs. 3 BayHSchG" ersetzt.
4. In § 8 Abs. 3 werden die Worte "Art. 81 Abs. 3 Satz 5 BayHSchG" durch die Worte "Art. 62 Abs. 4 Satz 2 BayHSchG" ersetzt.

5. In § 29 Abs. 1 Satz 6 werden die Worte "eine mit mindestens 'ausreichend' bewertete Diplomarbeit und" gestrichen.
6. Im Anhang wird unter Nummer 1 und 2 jeweils das Wort "Kommunikationswissenschaft" gestrichen.

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am 1. April 2007 in Kraft.
- (2) Studierende, die vor dem Sommersemester 2007 ihr Studium aufgenommen haben, können ihr Studium nach den bisher geltenden Regelungen für das Wahlpflichtfach Kommunikationswissenschaft zu Ende führen.